

einer Ortsgemeinde, jede Ortsgemeinde einem Kreise und jeder Kreis einer Provinz angehört.¹ Mit der höheren Ordnung des Kommunalverbandes erweitert sich also principiell die territoriale Grundlage desselben.

Nicht das Geringe gilt von dem sachlichen Wirkungsbereiche der einzelnen Kommunalverbände. Es könnte sehr wohl der Gedanke nahe liegen, daß auch er entsprechend dem räumlichen Wirkungsbereiche für die höheren Kommunalverbände ein weiterer sein müßte als für die niederen, daß eine stufenweise ausgebildete Kommunalverfassung nicht nur in räumlicher Beziehung, sondern auch hinsichtlich der materiellen Kompetenzen einen allmählichen Übergang von der Ortsgemeinde bis zum Staate, von dem niedrigsten Organismus zum höheren und höchsten repräsentieren müsse. Dieser Grundsatz ist in der preussischen Kommunalgesetzgebung nicht anerkannt. Gerade umgekehrt verengt sich der sachliche Wirkungsbereich der einzelnen Kommunalverbände mit Erweiterung ihres örtlichen. Die weiteste sachliche Kompetenz kommt der Ortsgemeinde zu. Daß die Thätigkeit dieser eine umfassendere sein muß als die der Kreise und Provinzen, folgt schon aus dem Zwecke jedes Kommunalverbandes, diejenigen Staatsaufgaben zu verwirklichen, welche sich als selbständige örtliche Interessen gerade seiner Angehörigen darstellen. — Das örtliche Zusammenwohnen auf einem enger umgrenzten Gebiete, das Charakteristikum der Ortsgemeinde, erzeugt eine übergrasende Fülle von gemeinschaftlichen Interessen und Bedürfnissen der Gemeindeglieder, welche in jeder Ortsgemeinde einen spezifischen Charakter annehmen, eine besonders geartete Befriedigung fordern und daher notwendig der freien Selbstverwaltung dieser Gemeinden überlassen werden müssen. In dem räumlich größeren Kreis- oder gar im Provinzialverbande bilden sich dagegen naturgemäß weniger Interessen aus, welche allen Gliedern, oder doch einem großen Teile derselben gemeinschaftlich sind, spezifisch als Kreis- oder Provinzialinteressen erscheinen und diesen weiteren Kommunalverbänden zur Erledigung überwiesen werden können. Verwaltungsgeschäfte aber, welche eine einheitliche Erledigung innerhalb des Gebietes mehrerer Kreise oder gar innerhalb des Gebietes einer oder mehrerer Provinzen erheischen, gewinnen leicht eine über das örtliche Interesse hinausgehende Bedeutung; die Besorgung dieser kann der Staat nicht aus seinen Händen geben, weil von derselben nicht nur das Wohl einer örtlichen Gemeinschaft, sondern das Wohl der Ganzen in erheblichem Maße betroffen wird. Eine Hauptaufgabe der höheren Kommunalverbände ist es, die niederen, welche ihre Bestandteile bilden, da zu unterstützen, bezw. gänzlich zu vertreten, wo ihre eigenen Kräfte nicht hinreichen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Zweiter Abschnitt.

Die Ortsgemeinden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Ortsgemeinden.

Erster Titel.

Die Städte.

§. 4.

I. Die Zeit bis zum Allgemeinen Landrechte.²

Die deutschen Städte in ihrem heutigen rechtlichen Begriffe sind eine Schöpfung des

¹ Über die Durchführung dieser Grundfätze sgl. Biedig, Selbstverwaltung, S. 100 ff.

² Außer den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte kommt hier folgende Literatur in Betracht: Eichhorn, über den Ursprung der städti-

chen Verfassung in Deutschland (in v. Jägers, I. geschichtliche Rechtswissenschaften, Bd. 1, II [1815 — 16]). — Gausp, über deutsche Städteverfassung, Selbstverwaltung und Reichsbild im Mittelalter (Jena 1834). — v. Sautters, Grund-